

Murphy, Francis Xavier — Sherwood, Polykarp, Konstantinopel II und III, (Geschichte der ökumenischen Konzilien, Bd. 3, hrsg. von G. Dumeige u. H. Bacht), aus dem Französischen übersetzt von N. Monzel u. E. Labonté, überarbeitet von H. Sieben, Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1990, 403 S.

Mit dem Druck dieses Bandes, in dem das fünfte und das sechste Ökumenische Konzil (553 und 680–681) dargelegt werden, liegt jetzt die zwölfbändige »Geschichte der ökumenischen Konzilien« in deutscher Übersetzung vollständig vor. Das gesamte Werk, welches durch das Vaticanum II veranlaßt wurde, umfaßt jene zwanzig vorangegangenen Konzile — bis einschließlich Vaticanum I —, die aus römisch-katholischer Sicht »ökumenisch« sind. Daß diese Sicht sich nicht mit der der Orthodoxen Kirche deckt, aber darüber hinaus selbst in römisch-katholischen Kreisen nicht unumstritten ist, wurde in einem anderen Zusammenhang herausgestellt (vgl. *Ofo* 5, 1991, 215–219). Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle mit Freude unterstreichen, daß dieses Werk das alte von *Hefele/Leclercq* in voll befriedigender und kompetenter Weise ablöst. Eine Reihe bekannter römisch-katholischer Kirchengenossen behandelt darin die theologiegeschichtlichen Zusammenhänge, den Verlauf, die Entscheidungen und die Bedeutung jedes einzelnen Konzils.

Diese Feststellungen treffen auch auf den hier angezeigten Band und die Darstellung der beiden Ökumenischen Konzile durch Murphy und Sherwood zu. Die Darlegung des fünften Ökumenischen Konzils erfolgt in 7 Kapiteln (S. 13–159), die des sechsten in 8 Kapiteln (S. 161–315). Es werden jeweils die Vorgeschichte, der Verlauf und die Auswirkungen der beiden Konzile bearbeitet. Dies bedeutet, daß dadurch die christologisch relevanten theologiegeschichtlichen Entwicklungen des sechsten und siebten Jahrhunderts ausführlich dargelegt werden. In diese Entwicklungen führen die Kapitel des Bandes über die Christologie der ersten Jahrhunderte und der Drei Kapitel sowie über den Monophysitismus und die Reaktion der Kirche ein. Die christologischen Streitigkeiten enden für die Autoren, wie für viele andere westliche Forscher, mit dem sechsten Ökumenischen Konzil. Und obwohl sie das Aufflackern des Monotheletismus unter Kaiser Philippikos Bardanes (711–713) und die Entfernung bzw. Anbringung von Ikonen zu diesem Zeitpunkt erwähnen (S. 300), werten sie dies als »einen Vorgeschmack des Bilderstreites« und übersehen die Kontinuität der christologischen Problematik in diesem Streit. Über diese Einzelheit hinaus spricht übrigens weiteres einschlägiges Material¹ für den christologischen Charakter des Bilderstreites. Wie die übrigen Bände beinhaltet auch dieser als Anhang eine Auswahl von entsprechenden Konzilstexten (S. 317–368), eine detaillierte Zeittafel der Jahre 453–713 (S. 369–385), einige bibliographische Hinweise (S. 386–397), Abkürzungen (S. 398–399) und ein Namens- und Sachregister (S. 400–403). Bei den bibliographischen Hinweisen, die durch zwei Nachträge dem Original gegenüber erweitert und bereichert wurden, haben sich relativ viele Fehler eingeschlichen.

¹ Vgl. solches Material *Th. Nikolaou*, 'Η σημασία τῆς εἰκόνας στό μυστήριο τῆς οἰκονομίας. Πατερικὲς μαρτυρίες, μετάφρ. Κ. Νικολακοπούλου, Thessaloniki: Pournaras Verlag 1992, S. 47 ff.

Aber das eigentliche Problem dieses Bandes und dementsprechend der ganzen »Geschichte der ökumenischen Konzilien« besteht darin, daß die Kirchengeschichtsschreibung entgegen manchen Fortschritten in der interkirchlichen Annäherung auch heute noch bei einigen Gesichtspunkten konfessionellen Prioritäten und Befangenheiten unterliegt. So wird in diesem Band eine Reihe von Sachverhalten leider in einer Weise dargestellt, die dem vorhandenen Geschichtsmaterial und den heutigen Forschungsergebnissen nicht gerecht wird. Sie zeugt vielmehr von einer retrospektiven Geschichtsauslegung. Damit meine ich den Versuch römisch-katholischer Kirchenhistoriker, die Geschichte im Lichte späterer Entwicklungen und Dogmen zu schreiben. Allein der Terminus »Synode des apostolischen Stuhles«, den die Verfasser als Bezeichnung des Laterankonzils von 649 verwenden (S. 315), verdeutlicht dies. Man könnte aber auch weitere Beispiele und Sachverhalte anführen, die der orthodoxe Theologe in vielerlei Hinsicht anders beurteilen würde: Das sogenannte »acacianische Schisma« (S. 63), die Haltung des Papstes Vigilius (S. 86 ff. und 93 ff.), die Frage der Verurteilung des Papstes Honorius (S. 196 ff. und 250 ff.) oder die Bedeutung des Quinisextums (S. 296 ff.).

Im Rahmen einer Besprechung kann man all diese Sachverhalte nicht näher betrachten und gegendarstellen. Ich beschränke mich darum auf das letzte Beispiel, nämlich die Bedeutung des Quinisextums. Die Autoren erblicken »die eigentliche Bedeutung« dieses Konzils darin, daß seine Kanonessammlung »dazu angetan (ist), einerseits die Kirche des griechisch gewordenen Reiches zusammenzuhalten, andererseits aber zugleich die Kirchen der anderen Kulturräume abzusondern« (S. 298). Bedenkt man, daß die Kanones dieses Konzils in der Hauptsache Bewährtes aus dem bis dahin gültigen Kirchenrecht rekapitulieren, wird man sicherlich den Verfassern in diesem Urteil kaum folgen können. Bezeichnend für die Einseitigkeit ihres Urteils ist ferner die Tatsache, daß sie eklektisch nur ganz wenige Beispiele von Kanones — und zwar von solchen, die teilweise von weitgehend untergeordneter Bedeutung sind — anführen. Ebenfalls charakteristisch ist ihr Ausdruck vom »griechisch gewordenen Reich«, der von einer falschen Beurteilung des »Griechischen« in der Kirche, aber auch des Oströmischen Reiches selbst ausgeht. Denn das »Griechische«, d. h. der Hellenismus, der von der Kirche nicht wegzudenken ist (das NT ist nun einmal in diesem Rahmen entstanden), ist von vorneherein multikulturell und verträgt sich bewiesenermaßen mit »anderen Kulturräumen«. Und multikulturell war ebenso das Oströmische Reich, welches viele Völker in sich vereinigte und nach allgemein anerkannter Sprachregelung »das christlich gewordene römische Reich griechischer Nation« war (Heisenberg, Ostrogorsky, Beck usw.). Schließlich ist das Urteil von Murphy und Sherwood nicht ganz mit dem vereinbar, was etwas später auf derselben Seite ausgeführt wird, daß nämlich der Kaiser um die Anerkennung des Konzils auch von Papst Johannes VII. bemüht war. Der Grund dafür war gerade die Überzeugung, daß die dort verabschiedeten Kanones die kirchlichen Angelegenheiten in der überlieferten, rechten Weise regelten und nicht partielles Gedankengut des Ostens enthielten. Denn zu diesem Zeitpunkt haben sich die »Ost-« und »Westkirche« — trotz gelegentlicher Unstimmigkeiten — noch nicht so weit auseinander entwickelt, und man kann deshalb nicht ohne weiteres von »zwei großen geistigen und kulturellen Überlieferungen« sprechen (S. 315).

Theodor Nikolaou, München